

II-2467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 13261J

1991-06-20

A n f r a g e

der Abgeordneten Apfelbeck, Motter  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Vorsorge für die Abberufung von Heinz TALIRZ als  
Vorstand der ASTAG und der Pyhrn-AutobahnAG

Heinz TALIRZ ist sowohl bei der ASTAG als auch bei der Pyhrn-AutobahnAG Vorstandsvorsitzender.

Beide Aktiengesellschaften befinden sich im Eigentum des Bundes und der betroffenen Länder.

Es laufen aus seiner Tätigkeit bei der ASTAG strafrechtliche Vorerhebungen gegen TALIRZ. Er befindet sich in Haft.

Der Vorstand kann jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder Entzug des Vertrauens durch die Hauptversammlung gegeben ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden auch durch den Widerruf nicht berührt und unterliegen einem arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

A n f r a g e

1) Die ASTAG steht im überwiegenden Eigentum des Bundes. Wie haben Sie als zuständiger Bundesminister Ihre Aufsichtsrechte bei der ASTAG wahrgenommen ?

2) Haben die als Aufsichtsräte bei der ASTAG tätigen Beamten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten anlässlich der Verhaftung von Heinz TALIRZ Kontakt mit Ihnen aufgenommen, um die Frage, ob dadurch das Vertrauen der Aktionäre in den Vorstandsvorsitzenden in einem für die Geschäftsführung der ASTAG erheblichen Ausmaß gestört ist, zu klären ?

3) Ist Ihnen bekannt, ob diese Vertrauensfrage im Aufsichtsrat erörtert wurde ?

- 4) Wenn ja, mit welchem Ergebnis ?
- 5) Hat der Aufsichtsrat eine Sitzung der Hauptversammlung zu diesem Gegenstand einberufen ?
- 6) Wenn ja, für wann ?
- 7) Wenn nein, sehen Sie darin einen Grund, den Aufsichtsrat abzuberaufen ?
- 8) Das Aktiengesetz sieht vor, daß auch eine Abberufung eines Organs auf dessen Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag keinen unmittelbaren Einfluß haben. Trifft es zu, daß für die Nichtabberufung des Heinz TALIRZ damit argumentiert wurde, daß ansonsten Forderungen aus diesem Anstellungsvertrag geltend gemacht werden könnten ?
- 9) Wenn der Anstellungsvertrag ex lege nicht berührt und nur in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren die Leistungspflichten entschieden werden könnten, müßte dann nicht als sichtbares Zeichen des Vertrauensverlustes, und einer damit verbundenen Beendigung der Geschäftsführungskompetenz, eine Abberufung erfolgen, um den Zeitpunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in einem gerichtlichen Verfahren genau angeben zu können ?
- 10) Ohne Abberufung von TALIRZ bleibt dieser lt. Handelsregister zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Jede auch nach seiner Verhaftung wirksam werdende Verfügung wäre für die ASTAG bindend.  
Wie gedenken Sie als Vertreter der Eigentümerin Republik Österreich diese vor einem eventuellen Vermögensschaden durch die formal im Handelsregister unbeschränkt fortbestehende Vertretungsbefugnis des Generaldirektors TALIRZ zu schützen ?
- 11) Werden Sie die von Ihnen in den Aufsichtsrat der ASTAG nominierten Aufsichtsräte veranlassen, eine Hauptversammlung zwecks Entscheidung über die Abberufung des Heinz TALIRZ einzuberufen ?
- 12) Haben Sie bereits Maßnahmen eingeleitet, um einen eventuellen Vermögensschaden durch die Tätigkeit des Heinz TALIRZ bei der ASTAG zu ermitteln ?
- 13) Werden Sie auch entsprechende Maßnahmen bei der Pyhrn-AutobahnAG einleiten oder dies schon geschehen ?
- 14) Wenn ja, in welcher Weise werden Sie vorgehen ?